

Thomas Krapf

## Zeitsplitter: 60 Jahre Menschenrechtserklärung

Als »internationale Magna Charta für die gesamte Menschheit« bezeichnete Mitverfasserin Eleanor Roosevelt die *Allgemeine Erklärung der Menschenrechte*. Am 10. Dezember 1948 von der UN-Generalversammlung in Paris verabschiedet, wird die Deklaration zur Grundlage weiterer Vertragswerke des humanitären Völkerrechts: *Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte* (sog. *UN-Zivildpakt*, 1966), *Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte* (sog. *UN-Sozialpakt*, 1966), *Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung* (1969), *Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau* (1980), *Antifolterkonvention* (1984), *Übereinkommen über die Rechte des Kindes* (1990) u.a.

Die Deklaration setzt den engen Bezug der Menschenrechte zu Demokratie und Rechtsstaatlichkeit voraus. Ferner eröffnet sie ein breites Spektrum ziviler, kultureller, wirtschaftlicher, politischer und sozialer Rechte und hebt deren inneren Zusammenhang und Interdependenz hervor. Auf diesen Grundlagen werden einheitliche und universale Menschenrechtsnormen entwickelt. Sie zeigen Missstände und Handlungsmaximen auf und tragen in politisch gespannten Lagen zur Versachlichung des Diskurses bei.

Dieser normative Fortschritt steht im krassen Missverhältnis zu den zunehmenden Desideraten bei der Implementierung der Menschenrechte. Heute so aktuell wie 1948, hält Art. 28 der Deklaration fest: »Jeder hat Anspruch auf eine soziale und internationale Ordnung, in der die in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten voll verwirklicht werden können.« Sechs Jahrzehnte später zeichnen sich im Spannungsfeld zwischen Globalisierung und Umsetzung des humanitä-



**Thomas Krapf**

war bis 2007 Referent für Religions- und Weltanschauungsfreiheit im Büro für Demokratische Institutionen und Menschenrechte (BDIMR) der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE).

ren Völkerrechts stetig wachsende Herausforderungen ab. Z.T. werden sie in der Millenniumserklärung von 2000 sowie auf dem Weltgipfeltreffen von 2005 thematisiert: die Rechte auf Nahrung, Trinkwasser, gesunde Umwelt, Bildung, soziale Versorgung etc.

Dank der neuen Normen des humanitären Völkerrechts werden in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts die unveräußerlichen Menschenrechte des Einzelnen Gegenstand der internationalen Politik. Im Laufe der Zeit kommt es zu einer Relativierung der grundsätzlichen Nichteinmischung in innenpolitische Angelegenheiten und zu einer Schwächung des Prinzips absoluter nationalstaatlicher Souveränität. Dies revolutioniert die internationalen Beziehungen – ebenso wie die stetig erstarkende, grenzübergreifende, global vernetzte Zivilgesellschaft, die sich nachhaltig für die Einhaltung der Menschenrechte verwendet.

Herausforderungen anderer Art ergeben sich aus der Verweigerungspolitik der mächtigsten *global players*. Die USA, Russland, China und Indien lehnen das *Zweite Fakultativprotokoll des UN-Zivildpacts* (1989) ab, weil ihnen die Todesstrafe heiliger ist als das unveräußerliche Grundrecht auf Leben. Auch im politischen Alltag macht die Verachtung der Grundrechte Schule, z.B. beim Umgang mit Migranten oder bei der Terrorismusbekämpfung.